



Richtlinie für die Gewährung einer Förderung von Engagement für nachhaltige Entwicklung

Fassung vom 20.08.2025

Präambel.....	2
Teil I: Allgemeine Verfahrensgrundlagen	
1. Gegenstand der Förderung	3
2. Begriff der Zuwendung	4
3. Allgemeine Fördervoraussetzungen und -kriterien.....	5
4. Wirtschaftliche Voraussetzungen.....	6
5. Ausschluss der (Weiter-)Förderung	7
6. Zuwendungsfähige Ausgaben	8
7. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen.....	9
8. Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter.....	10
9. Einsatz von Eigenleistungen und Sachspenden	10
10. Zuwendungs- / Finanzierungsarten	11
11. Zweckbindung	12
12. Europäisches Gemeinschaftsrecht	12
13. Mitteilungs- und Informationspflichten.....	13
Teil II: Zuwendungsverfahren	
14. Antragsverfahren	13
15. Antragsprüfung	14
16. Bewilligung / Ablehnung	15
17. Nachträgliche Änderungen	15
18. Auszahlung	15
19. Abschlagszahlungen	16
20. Weitergabe der Zuwendungen an Dritte	16
21. Verwendungsnachweis.....	17
22. Jahresgespräche.....	18
Teil III: Ergänzende Verfahrensregelungen	
23. Aufhebung der Bewilligung	18
24. Rückzahlung der Zuwendung	19
25. Verfügungsbefugnis über bewegliche Gegenstände.....	19
26. Inkrafttreten	19

Präambel

Die Landeshauptstadt München versteht Nachhaltigkeit als soziales, ökologisches und wirtschaftliches Handeln im Rahmen der planetaren Grenzen. Sie unterstützt die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 und hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2035 klimaneutral zu werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist das Engagement der Stadtgesellschaft von entscheidender Bedeutung: Jede und jeder Einzelne kann dazu beitragen, unsere Stadt nachhaltiger zu gestalten und so unsere Erde für künftige Generationen lebenswert zu erhalten. Besonders zivilgesellschaftliche Gruppen spielen eine wichtige Rolle als konstruktive, gestaltende und treibende Kraft für eine nachhaltige Entwicklung und im Klimaschutz. Um den notwendigen Transformationsprozess voranzutreiben und die Stadtgesellschaft zu motivieren, zu aktivieren und zu unterstützen, fördert das Referat für Klima- und Umweltschutz Projekte und Initiativen in den Bereichen nachhaltige Entwicklung, Biodiversität sowie Ressourcen-, Klima- und Umweltschutz. Die finanziellen Mittel für diese Förderungen werden als freiwillige Leistungen bereitgestellt. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf; sie sind abhängig von den verfügbaren Haushaltsmitteln.

Dieses Förderziel ist eingebettet in folgendes übergreifendes Förderziel der Landeshauptstadt München:

München ist eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt. Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (LGBTIQ*-Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nichtbinäre und queere Menschen). Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Stadtleben ist selbstverständlich.

Die Landeshauptstadt München sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe, diese Vielfalt zu bewahren und ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten.

Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrags bewusst, selbst nicht zu diskriminieren und Diskriminierung durch andere nicht zu fördern. Dazu hat sie u.a. die Europäische Charta auf lokaler Ebene unterzeichnet und setzt Gender Mainstreaming als Strategie ein, um Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung zu erhöhen.

Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung¹ aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung,

¹ Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen

- aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status
- durch geförderte Projekte oder durch geförderte Institutionen,
- entsprechend § 3 AGG unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden,
- ohne dass ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

Dabei können unterschiedliche Behandlungen aufgrund der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder einer antisemitischen Zuschreibung in keinem Fall gerechtfertigt sein.

einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Ziels werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert,

- die niemanden diskriminieren²,
- die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar sind.³ Neben weiteren zentralen Wertprinzipien⁴ findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung
- und die Gender Mainstreaming als Strategie zur Verwirklichung von Gleichstellung und Verhinderung von Diskriminierung einsetzen.

Teil I: Fördergrundsätze

1. Gegenstand der Förderung

Durch die Bezuschussung von nachhaltigkeitsfördernden Projekten und Institutionen will die Landeshauptstadt München eine sozial verträgliche und ökologisch gerechte Entwicklung in der Stadt unterstützen. Ziel ist es, die Stadtgesellschaft und insbesondere zivilgesellschaftliche Akteur*innen in ihrem Engagement zu unterstützen, die im Sinne der Agenda 2030⁵ einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer,

² Vgl. Fußnote 1

³ Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird zwar im Grundgesetz mehrfach verwendet, jedoch nicht definiert. Ausgefüllt wurde der Begriff zunächst insbesondere durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den 1950er und -70er Jahren, die jedoch nur zum Teil geeignet waren, den Begriff zu schärfen. Der Landeshauptstadt München ist bewusst, dass der Begriff daher für seine Unschärfe kritisiert wurde, und dass ein Überstrapazieren des Begriffs als Mittel genutzt werden kann, um missliebige Kritiker*innen zu diskreditieren. Vorliegend wird daher auf die Präzisierung des Begriffs durch das Bundesverfassungsgericht im Zuge des NPD-Verbotsverfahrens verwiesen und es werden die drei zentralen Wertprinzipien genannt, die laut dieser jüngsten Präzisierung des Begriffs von dem Begriff umfasst sind: Menschenwürdegarantie, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip.

⁴ Neben der Menschenwürdegarantie nennt das Bundesverfassungsgericht folgende zentrale Wertprinzipien:

- Demokratieprinzip, insbesondere die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürger*innen am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG),
- Rechtsstaatsprinzip, insbesondere die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie, dass die Anwendung physischer Gewalt die gebundene und gerichtliche Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

⁵ [17 Ziele - Vereinte Nationen - Regionales Informationszentrum für Westeuropa](#)

ökologischer und sozialer Ebene leisten.

Zur Förderung des Engagements werden vom Referat für Klima- und Umweltschutz Zuwendungen für Maßnahmen insbesondere in den folgenden Themenbereichen gewährt:

- Bildung für eine nachhaltige Entwicklung
- Biologische Vielfalt (Biodiversität), Naturschutz
- Fairer Handel, nachhaltiges Wirtschaften
- Globales Lernen
- Klimaschutz
- Klimaanpassung
- Klimagerechtigkeit
- nachhaltige Ernährung und Nahrungsmittelproduktion
- nachhaltige Lebensstile
- nachhaltige Mobilität
- Umweltschutz
- Ressourcenschutz

Zweck der Zuwendung ist es, Projekte in den genannten Bereichen in München anzustoßen, die konkrete Lösungsansätze bieten für den Schutz von Natur und Umwelt, zum Erhalt und zur Förderung der natürlichen Vielfalt, zur Schonung natürlicher Ressourcen, zur Entwicklung und Verbreitung einer umweltverträglichen Lebens- und Wirtschaftsweise oder durch zielgerichtete Informations- und Bildungsansätze das Bewusstsein für die globalen und lokalen Auswirkungen des Klimawandels schärfen und des Verlusts der Biodiversität.

Chancengleichheit und Gleichberechtigung der Geschlechter sind Voraussetzung und Motor für eine nachhaltige Entwicklung. Daher sollen insbesondere Projekte und Institutionen gefördert werden, die diese Querschnittsbereiche in den oben gelisteten Bereichen berücksichtigen und miteinander verknüpfen.

Diese Themen können geändert oder ergänzt werden, wenn sich neuer Bedarf zeigt und/oder sich gesetzliche Rahmenbedingungen ändern und dadurch neue Prioritäten gesetzt werden. Insofern handelt es sich um keine abschließende Aufzählung.

2. Begriff der Zuwendung

2.1 Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, die als freiwillige Leistungen (ohne Rechtsanspruch) natürlichen und juristischen Personen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden

2.2 Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen oder Darlehen gewährt.

2.3 Keine Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere:

- a) Leistungen, auf die ein dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch besteht;
- b) Mitgliedsbeiträge;
- c) Entgelte aufgrund von Verträgen, für die gleichwertige Gegenleistungen erbracht werden (z. B. Kaufverträge, Mietverträge, Betriebsführungsverträge, Werkverträge);
- d) Sachleistungen;
- e) Stifterrenten;
- f) Leistungen, die die Landeshauptstadt München aufgrund von Veranstaltungsvereinbarungen erbringt, d.h. aufgrund von Verträgen, bei denen die Landeshauptstadt München als Mitveranstalterin bei Planung und Ausgestaltung eines Projektes oder einer Veranstaltung mitwirkt;
- g) Förderungen an die städtischen Beteiligungsgesellschaften, soweit diese durch die Stellung der Landeshauptstadt München als Gesellschafterin veranlasst sind.

2.4 Zuwendungen über 8.000 Euro werden nur juristischen Personen gewährt.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen und -kriterien

3.1 Gefördert werden können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel nur Projekte und Institutionen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Die Landeshauptstadt München hat ein erhebliches Interesse an deren Durchführung bzw. Betrieb (z. B. Münchenbezug);
- b) Die zu fördernden Maßnahmen könnten aufgrund der wirtschaftlichen Situation der*des Antragsteller*in ohne Mithilfe der Landeshauptstadt München nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden;
- c) Die zu fördernden Inhalte sind mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme abgestimmt oder abgeglichen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Zielen, Maßnahmen und Planungen der Landeshauptstadt München in Bezug auf den Klima- und Umweltbereich und die Agenda 2030;
- d) Die*der Antragsteller*in bietet Gewähr für eine fachgerechte und zweckmäßige Durchführung der Projekte bzw. des Betriebs der Institution (z. B. persönliche und fachliche Qualifikation der Mitarbeiter*innen, u. ä.);
- e) Die*der Antragsteller*in ist mit einer fachlichen Überprüfung, die in der Regel nach vorheriger Anmeldung erfolgt, in den von ihr*ihm genutzten Räumen durch das Referat für Klima- und Umweltschutz einverstanden;

- f) Die*der Antragsteller*in ist damit einverstanden, dass die entscheidungsrelevanten Daten den im Entscheidungsprozess zugeschalteten (Dienst-)Stellen zur Verfügung gestellt werden;
- g) Die*der Antragsteller*in erkennt das uneingeschränkte Prüfungsrecht der Zuwendungsgeberin, des städtischen Revisionsamtes und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes an. Die vorstehenden Prüfungsorgane sind berechtigt, Dritte als Sachverständige zur Prüfung heranzuziehen;
- h) Die*der Antragsteller*in verpflichtet sich, die geförderten Inhalte parteipolitisch neutral umzusetzen;
- i) Bei Antragsteller*innen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Initiativen) übernehmen mindestens zwei, auch faktisch haftungsfähige Mitglieder oder alle Mitglieder die gesamtschuldnerische Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel;
- j) Die*der Antragsteller*in berücksichtigt im Falle der Förderung in ihrer*seiner Öffentlichkeitsarbeit die finanzielle Beteiligung der Stadt ausreichend. Dabei muss grundsätzlich neben dem Schriftzug „Gefördert durch das Referat für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt München“ auch das städtische Logo in angemessener Größe auf Einladungskarten, Plakaten, Programmheften und auf der Internetseite erscheinen;
- k) Bei Tätigkeiten, die sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger umfassen oder die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, verlangt die*der Antragsteller*in die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Vor Beginn einer entsprechenden Fördermaßnahme versichert die*der Antragsteller*in gegenüber der zuwendungsgebenden Dienststelle, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgte und sich keine Anhaltspunkte für Zweifel an der persönlichen Eignung der eingesetzten Personen ergeben haben.

3.2 Die zu fördernden Projekte und Institutionen orientieren ihre Arbeit im Rahmen der vorhandenen Mittel an den Belangen der UN-Behindertenrechtskonvention, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene.

3.3 Die zu fördernden Projekte und Institutionen orientieren ihre Arbeit im Rahmen der vorhandenen Mittel am Prinzip des Gender Mainstreamings.

4. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Gefördert werden können nur Projekte und Institutionen, die darüber hinaus alle folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Die*der Antragsteller*in ist nicht vorrangig erwerbs- und / oder gewinnorientiert;

- b) Die*der Antragsteller*in beachtet die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit;
- c) Die*der Antragsteller*in stellt eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicher (unter anderem durch eine fortlaufende, zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle) und ist in der Lage, die zweckentsprechende Verwendung aller eingesetzten Mittel anhand von Originalunterlagen oder entsprechender Belege in digitaler Form nach den Vorgaben der Landeshauptstadt München nachzuweisen;
- d) Die Gesamtfinanzierung des Projektes bzw. der Institution ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel gesichert;
- e) Gegen die*den Antragsteller*in ist kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet.

5. Ausschluss der (Weiter-)Förderung

5.1 Von einer Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller*innen, deren Projekt auch ohne Zuwendung der Landeshauptstadt München durchgeführt werden kann.

5.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind bauliche Maßnahmen an Gebäuden sowie technische Entwicklungskosten, laufende Kosten nach Projektabschluss und überwiegend der Selbstdarstellung von Organisationen dienenden Projekten.

5.3 Eine (Weiter-) Förderung kann insbesondere dann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- a) die geförderten Projekte und die geförderten Institutionen nicht oder nicht mehr mit dem übergreifenden Förderziel in Einklang stehen.

Insbesondere dürfen die geförderten Projekte und die geförderten Institutionen niemanden aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminieren⁶.

Die geförderten Projekte und die geförderten Institutionen müssen außerdem mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017, - 2 BvB 1/13 -, vereinbar sein.⁷ Neben weiteren zentralen Wertprinzipien⁸ findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind

⁶ Vgl. Fußnote 1

⁷ Vgl. Fußnote 3

⁸ Vgl. Fußnote 4

mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung;

- b) andere Zuwendungsmöglichkeiten für denselben Antrag in Anspruch genommen werden;
- c) Mittel eines oder mehrerer vorhergehender Förderzeiträume außerhalb des Förderungszwecks ohne Abstimmung mit der zuwendungsgebenden Dienststelle verwendet worden sind und/oder eine zweckentsprechende Verwendung nicht mehr zu erwarten ist;
- d) einzelne oder mehrere in diesen Richtlinien genannten Fördervoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden;
- e) es im Zusammenhang mit der Förderung zur Verwirklichung von Straftatbeständen oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gekommen ist oder kommen wird, die der*dem Zuwendungsnehmer*in zuzurechnen ist.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die für die Durchführung des bezuschussten Projekts (Projektförderung)⁹ oder für den Betrieb der bezuschussten Institution (institutionelle Förderung)¹⁰ notwendigen sowie hinsichtlich Art, Umfang und Höhe angemessenen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind grundsätzlich auch Ausgaben für den Einsatz für Demokratie und Menschenrechte nach vorheriger Zustimmung des Referats für Klima- und Umweltschutz.

Die zuwendungsfähigen Aufwendungen orientieren sich dabei an den Inhalten und Leistungen des Projektes und an dem für das Projekt konzeptionell anerkannten erforderlichen Aufwand. Die Zuwendungen können gewährt werden, wenn dies zur Erreichung der Zielsetzung unabdingbar ist und andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht oder nicht in angemessener Zeit realisierbar sind. Dies gilt entsprechend auch für einmalige Leistungen.

6.3 Personalausgaben

Geltend gemacht werden können nur Personalausgaben für Beschäftigte, die mit der Umsetzung des zu fördernden Projekts bzw. mit dem Betrieb der zu fördernden Institution befasst sind. Zu den Personalausgaben zählen alle Ausgaben für die Tätigkeit von weisungsgebundenen Beschäftigten, unabhängig von der Bezeichnung des mit den Beschäftigten geschlossenen Vertrags oder des bestehenden Dienstverhältnisses. Dies sind insbesondere sozialversicherungspflichtige, vertraglich geregelte Beschäftigungsverhältnisse mit der*dem Antragsteller*in. Hierzu zählen auch Ausgaben für geringfügig Beschäftigte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

Zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen das Arbeitgeber*innen-Bruttoentgelt

⁹ Vgl. Ziffer 10.1.a)

¹⁰ Vgl. Ziffer 10.1.b)

und gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschriebene Leistungen. In begründeten Ausnahmefällen können darüberhinausgehende Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Für die Zuwendungsfähigkeit aller Personalausgaben gilt grundsätzlich, dass Personalausgaben nur bis zu der Höhe zuwendungsfähig sind, in der sie bei der Landeshauptstadt München für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse entstehen würden (Besserstellungsverbot).

Im Kosten- und Finanzierungsplan sind Personalkosten gesondert aufzuführen. Insbesondere darf die Stellenausstattung nicht umfangreicher sein, als sie es bei der Landeshauptstadt München bei gleicher Aufgabenstellung und gleichem Bedarf wäre. Das beschäftigte Personal muss eine Qualifikation nachweisen können, wie sie von der Landeshauptstadt München verlangt würde, wenn diese die Maßnahmen selbst durchführen würde. Es muss sichergestellt sein, dass die Aufgabenerledigung mit diesem Personal qualifiziert erfolgt.

6.4 Honorarkräfte

Geltend gemacht werden können Ausgaben für Honorarkräfte. Diese sind Personen, die im Wesentlichen frei ihre Tätigkeit gestalten und ihre Arbeitszeit bestimmen können¹¹.

6.5 Sachausgaben:

Geltend gemacht werden können Sachausgaben beispielsweise für genutzte Räume, Bürobedarf, Fahrtkosten, Fortbildungen, Anschaffungen, Werkverträge, Arbeitsmaterial, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind. Beim Einsatz von bürgerschaftlich Engagierten kommen Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen als zuwendungsfähige Sachausgaben in Betracht.

7. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Kalkulatorische Kosten (z. B. eigene Räume, fiktive Mieten, Mietkautionen) sowie Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen;
- b) Ungedeckte Kostenpositionen, die durch nicht in Anspruch genommene Dritte oder Ausfälle durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen entstanden sind;
- c) Anwalts- und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zuwendungszwecks stehen oder sich gegen die Zuwendungsgeberin richten,
- d) Ausgaben, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des*der Antragsteller*in entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen),

¹¹ Angelehnt an die Definition „Handelsvertreter“ (vgl. § 84 Abs. 1 S. 2 Handelsgesetzbuch)

- e) Ausgaben und Aufwendungen, die vor Antragseingang angefallen sind,
- f) Ausgaben, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen.

8. Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter

8.1 Eigenmittel

Eigenmittel sind alle der*dem Antragsteller*in zur Verfügung stehenden Geldmittel. Eigenmittel sind unter anderem Mitglieds- und Vereinsbeiträge, Vermögen und Vermögenserträge sowie nicht gebundene Spenden. Der*die Antragsteller*in soll grundsätzlich Eigenmittel in angemessenem Umfang einbringen.

8.2 Einnahmen

Einnahmen sind alle von der*dem Antragsteller*in aus der geförderten Tätigkeit erzielbaren Geldmittel. Zu den in Zusammenhang mit ihrem*seinem Leistungsangebot erzielbaren Einnahmen und Entgelten zählen unter anderem

- für den Zweckgebundenheit gebundene Spenden,
- Sponsoringleistungen,
- Teilnahmebeiträge (z. B. für Veranstaltungen),
- Beratungsentgelte / -gebühren,
- Nutzungsentgelte / -gebühren (z. B. für Raumüberlassungen),
- Eintrittsgelder,
- Einnahmen aus Bewirtungen,
- Schutzgebühren (z. B. bei Druckwerken),
- Erlöse aus betrieblicher Tätigkeit.

Die*der Antragsteller*in hat grundsätzlich alle im Zusammenhang mit der zu fördernden Tätigkeit erzielbaren Einnahmen als Deckungsmittel einzusetzen.

8.3 Zuwendungen Dritter

Die*der Antragsteller*in hat in Frage kommende Zuwendungsmittel bei anderen zuwendungsgebenden Stellen (z. B. Ministerien, Regierung von Oberbayern, Bezirk Oberbayern, Landkreis, Kirchen, Stiftungen) zu beantragen und zur Finanzierung bzw. Zuschussminderung einzusetzen. Das Ergebnis ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz nachzuweisen.

9. Einsatz von Eigenleistungen und Sachspenden

Eigenleistungen können unter anderem sein

- konkret geleistetes bürgerschaftliches Engagement,
- Sachleistungen (z. B. zur Verfügung gestellte Räume bzw. Büroeinrichtung).

Die*der Antragsteller*in bringt, soweit möglich, in zumutbarem Umfang Eigenleistungen ein. Alle der geförderten Tätigkeit zufließenden Sachspenden sind ebenfalls einzusetzen.

10. Zuwendungs- / Finanzierungsarten

10.1. Zuwendungsarten

Bei den Zuwendungsarten werden Projektförderung und institutionelle Förderung unterschieden. Kombinationen sind möglich.

Bei der Kombination der Zuwendungsarten ist seitens der*des Zuwendungsnehmer*in nachzuweisen, dass Zuwendungen, die bereits im Wege der institutionellen Förderung gewährt wurden, nicht erneut für das Projekt beantragt werden (Ausschluss der Doppelförderung).

a) Projektförderung

Bei der Projektförderung wird die Zuwendung zur Deckung von Ausgaben der zuwendungsempfangenden Personen für einzelne zeitlich und/oder inhaltlich abgegrenzte Vorhaben gewährt.

Grundsätzlich ist der Förderzeitraum eines Projekts auf die Laufzeit des Vorhabens befristet. In begründeten Fällen kann eine Zuwendung für Projekte gewährt werden, die dauerhafte Aufgaben erfüllen. Diese werden in Form einer Anschub- bzw. Auslauffinanzierung gewährt.

- Anschubfinanzierung:

Für eine maximale Dauer von zehn Jahren können Projekte gefördert werden, mit dem Ziel den Zuwendungsnehmer*innen mittelfristig eine finanzielle Unterstützung zu geben, die in der Initialphase benötigt wird. Bei der jährlichen Antragstellung prüft die zuwendungsgebende Dienststelle, ob eine Weiterführung der bisherigen Förderung notwendig ist. Daneben ist zu prüfen, ob die Übernahme im Rahmen einer institutionellen Förderung möglich ist. Die Zuwendung kann immer nur für ein Kalenderjahr und nicht gleichzeitig für mehrere aufeinanderfolgende Jahre beantragt werden. Eine Förderung über den Zeitraum von zehn Jahren hinaus, kommt nur in begründeten Fällen in Betracht.

- Auslauffinanzierung:

Für eine maximale Dauer von acht Jahren können Projekte von Einrichtungen gefördert werden, deren Einrichtung zuvor institutionell gefördert wurde und deren Förderung im Wege des Umstiegs auf eine befristete Projektförderung beendet werden soll.

b) Institutionelle Förderung

Bei der institutionellen Förderung dient die Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben der zuwendungsempfangenden Personen.

10.2. Finanzierungsarten

Die Finanzierungsarten gliedern sich in Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung und Anteilsfinanzierung¹². Kombinationen sind möglich.

a) Fehlbedarfsfinanzierung:

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung deckt die Zuwendung den Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als die*der Zuwendungsempfänger*in die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag, maximal jedoch bis zur Höhe des vorab festgelegten Höchstbetrags.

b) Festbetragsfinanzierung:

Bei der Festbetragsfinanzierung wird ein fester, nach oben und unten nicht veränderbarer Zuwendungsbetrag bewilligt. Eine Rückforderung erfolgt nur, wenn der Zuwendungsbetrag nicht durch die für den Zuwendungszweck anerkegnbaren Ausgaben ausgeschöpft wird.

c) Anteilsfinanzierung:

Bei der Anteilsfinanzierung bemisst sich die Zuwendung nach einem bestimmten Prozentsatz oder einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch bis zur Höhe des vorab festgelegten Höchstbetrags.

11. Zweckbindung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zuwendungszweckes verwendet werden.

12. Europäisches Gemeinschaftsrecht

Zuwendungen können eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV darstellen und damit dem grundsätzlichen Beihilfenverbot des europäischen Gemeinschaftsrechtes unterliegen. In solchen Fällen erfolgt die Ausreichung von Zuwendungen regelmäßig nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 betreffend

¹² Vgl. Kommentar Krämer/Schmidt, Zuwendungsrecht 2016

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). In geeigneten Fällen können auch andere Regelungen herangezogen werden.

13. Mitteilungs- und Informationspflichten

Die*der Zuwendungsempfänger*in hat dem Referat für Klima- und Umweltschutz unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- c) sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
- d) sich der Beginn der Maßnahme verschiebt,
- e) sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel / Einnahmen),
- f) ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- g) sie*er beabsichtigt, ihre*seine inhaltliche Konzeption zu ändern,
- h) beabsichtigt ist, den Stellenplan zu ändern,
- i) sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der zuwendungsempfangenden Personen gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben,
- j) inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

Die*der Zuwendungsempfänger*in hat der zuwendungsgebenden Dienststelle Bescheide – auch ablehnende – anderer Zuwendungsgeber*innen unverzüglich in Kopie zuzuleiten (vgl. Ziffer 8.3), soweit sich diese auf die geförderten Maßnahmen bzw. die institutionelle Förderung beziehen.

Teil II: Zuwendungsverfahren

14. Antragsverfahren

Eine Zuwendung ist jährlich zu beantragen und wird nur auf elektronischen Antrag gewährt. Hierzu ist grundsätzlich das beim Referat für Klima- und Umweltschutz für die zu beantragende Zuwendung erhältliche digitale Formblatt zu verwenden. Das Referat für Klima- und Umweltschutz legt die jeweils erforderlichen Abgabetermine fest.

Bestandteile des Antrags sind grundsätzlich

- a) Angaben zur*in Antragsteller*in mit Nachweisen (z. B. Aktueller Registerauszug, Satzung, Geschäftsordnung, Vertretungsbefugnis);
- b) eine Beschreibung des Projekts anhand der im Formblatt festgelegten Fragen zu Zielen, Indikatoren, Zielgruppen, Evaluationsmaßnahmen und zu Gender Mainstreaming;
- c) der Kosten- und Finanzierungsplan inkl. Stellenplan gemäß der im Formblatt zur Verfügung gestellten Übersicht aller voraussichtlichen Kosten und Finanzierungsmittel;
- d) jeweils eine Bestätigung dafür, dass weder Verbindlichkeiten, die die zweckentsprechende Durchführung des Projekts gefährden, noch Vermögenswerte, die eine zweckentsprechende Durchführung des Projekts auch ohne Beteiligung der Landeshauptstadt München ermöglichen würden, vorhanden sind. Die*Der Antragsteller*in hat der zuwendungsgebenden Dienststelle auf Verlangen Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren;
- e) soweit Räume angemietet sind/werden, der Mietvertrag;
- f) bei Investitionsmaßnahmen die im Einzelfall von der zuwendungsgebenden Dienststelle zur Beurteilung geforderten Unterlagen;
- g) die Erklärungen gemäß Ziffer 3.1 e), f) und g) dieser Richtlinie;
- h) bei Zuwendungsempfänger*innen ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Haftungsanerkenniserklärung gemäß Ziffer 3.1 i) dieser Richtlinie.

Bei Wiederholungsanträgen kann das Referat für Klima- und Umweltschutz auf die Vorlage einzelner Unterlagen verzichten. Ein schriftlicher Antrag im Sinne dieser Ziffer ist in jedem Fall erforderlich.

15. Antragsprüfung

Das Referat für Klima- und Umweltschutz prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Unterlagen und Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien erfüllt sind. Im Einzelfall können notwendigen Stellungnahmen eingeholt werden (z. B. von internen und/oder externen Expert*innen, Arbeitskreisen). Weitere Grundlage für die Beurteilung der Förderfähigkeit bilden qualitative Kriterien zu Bedarfs-, Wirkungs- und Zielgruppenorientierung sowie zu Gendergerechtigkeit.

Bei der jährlichen Antragsstellung prüft das Referat für Klima- und Umweltschutz, ob eine Weiterführung der bisherigen Projektförderung notwendig ist und/oder ob eine Übernahme in eine institutionelle Förderung oder in eine Abschub- / Auslauffinanzierung möglich ist.

Soweit die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien im Übrigen erfüllt sind, wird im Rahmen einer Prioritätensetzung auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Kriterien entschieden, ob, auf welche Weise und in welcher Höhe das Projekt gefördert werden soll.

Soweit Zuwendungen für ein Projekt oder eine Institution aus verschiedenen Einzelplänen des städtischen Haushaltes gewährt werden sollen bzw. verschiedene Referate der Stadtverwaltung an der Förderung des Projektes bzw. der Institution beteiligt sind, ist ein Abgleich zwischen den beteiligten Referaten herbeizuführen.

16. Bewilligung / Ablehnung

Die für die Zuwendung zuständige Dienststelle legt nach Prüfung des Antrages den Vorgang dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor, soweit dies nach der Geschäftsordnung erforderlich ist.

Die Entscheidung über den Antrag ergeht nach abschließender Prüfung des Antrags, schriftlich oder in digitaler Form und ist bei einer (Teil-) Ablehnung zu begründen. Der Bewilligungszeitraum entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr bzw. orientiert sich der Bewilligungszeitraum am im Bewilligungsbescheid angegebenen Projektzeitraum.

Soweit eine mehrjährige Förderungszusage – ggf. unter Haushaltsvorbehalt – der Erreichung des Förderungszwecks dient, ist auch ein mehrjähriger Bewilligungszeitraum zulässig.

17. Nachträgliche Änderungen

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so verringert sich die Zuwendung der Landeshauptstadt München entsprechend der Finanzierungsart.

18. Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und wenn die dazu erforderlichen Erklärungen von der vertretungsberechtigten Person(en) unterschrieben bei der zuwendungsgebenden Dienststelle eingegangen sind.

Die bewilligten Mittel werden nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angewiesen, als sie zur Erfüllung deswendungszweckes unbedingt notwendig sind. Eigenmittel oder verfügbare sonstige Mittel sind vorrangig einzusetzen.

Zuwendungen bis zur Höhe von 8.000 Euro können in einem Betrag ausgezahlt werden. Höhere Zuwendungen werden in Raten, die den voraussichtlichen Bedarf eines Vierteljahres nicht überschreiten, ausgezahlt.

Soweit gegen den Bewilligungsbescheid Klage eingereicht wird, entscheidet die zuwendungsgebende Dienststelle im Einzelfall über die Höhe des Auszahlungsbetrages.

19. Abschlagszahlungen

Parallel zu dem in den Ziffern 15 bis 17 beschriebenen Verfahren und vor der abschließenden Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung können im Einzelfall auf Antrag Abschlagszahlungen mit schriftlichem Bescheid gewährt werden. Voraussetzungen dafür sind insbesondere

- Förderung des Projektes im Vorjahr
- summarische Antragsprüfung mit positiver Prognose
- Dringlichkeit und Erforderlichkeit des Abschlages (Projekt kann nicht aus eigenen oder Drittmitteln vorfinanziert werden)
- im Haushalt eingestellte Mittel.

20. Weitergabe der Zuwendungen an Dritte

Eine Weitergabe von Zuwendungsmitteln an Dritte als Letztempfänger*in ist nur zu lässig, wenn ein solches Vorgehen explizit bewilligt wurde.

Bei einer Bewilligung der Zuwendungsmittel zur Weitergabe in privatrechtlicher Form durch die*den Zuwendungsnehmer*in an Dritte (Letztempfänger*in) sind für die Weitergabe von der*dem Zuwendungsnehmer*in zwingend zu regeln:

- die Weitergabe in Form eines privatrechtlichen Vertrags;
- der als Letztempfänger*in in Betracht kommende Personenkreis; der
Zuwendungszweck und die Maßnahmen (des Projekts), die im Einzelnen gefördert werden;
- der Bewilligungszeitraum;
- die Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung;
- die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Kosten und Ausgaben (Sach- und Personalkosten);
- die Voraussetzungen, die bei*m Letztempfänger*in erfüllt sein müssen, um die an diese*n weiterleiten zu können;
- die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen;
- der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrags durch Angaben der*s Letztempfänger*in zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - die*der Letztempfänger*in im Zuwendungsbescheid bzw. Zuwendungsvertrag den im Einzelnen genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen und die sonstigen Rückzahlungsregelungen durch die*den Letztempfänger*in;
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen;

- die Abwicklung der Maßnahmen (des Projekts) und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid der Erstempfängerin. Die diesbezüglichen Regelungen zum mehrstufigen Zuwendungsverfahren sind dem Inhalt nach als Bestandteil der privatrechtlichen Vereinbarung zu übernehmen;

21. Verwendungsnachweis

Die*der Zuwendungsempfänger*in hat dem Referat für Klima- und Umweltschutz bis zu dem in der Bewilligung ausgewiesenen Termin jährlich einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis in der vorgegebenen Form vorzulegen. Der Verwendungsnachweis soll Auskunft über das gesamte Projekt und die Verwendung der Zuwendung geben und dabei ein Vergleich aller beabsichtigten Wirkungen, Maßnahmen, Indikatoren und Finanzplanung mit der tatsächlichen Durchführung (Soll-Ist-Abgleich) ermöglichen. Der Verwendungsnachweis besteht insbesondere aus einem Sachbericht, einer Statistik, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Inventarliste. Dem Verwendungsnachweis sind weitere Unterlagen, z. B. Fotos sowie Abschlussberichte oder Veröffentlichungen beizufügen. Der Abrechnungszeitraum muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen.

Die Inventarliste ist eine fortgeschriebene Auflistung aller beweglichen Gegenstände der*des Zuwendungsnehmer*in, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro im Einzelfall übersteigt. Es enthält die genaue Bezeichnung des Gegenstandes (falls vorhanden mit Gerätenummer), das Anschaffungsdatum und den Kaufpreis. Bei abgegangenen Gegenständen ist das Abgangsdatum zu vermerken.

Bei mehrjähriger Förderung kann der Verwendungsnachweis in Form eines Zwischenberichtes eingereicht werden. Der Zwischenbericht besteht aus einem verkürztem Sachbericht, in dem insb. die Projektentwicklung und der Grad der Zielerreichung beschrieben werden, einer Statistik, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Inventarliste. Der Zwischenbericht besteht aus einem verkürzten Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Statistik.

Bei Abschlagsbescheiden hat die*der Zuwendungsempfänger*in dem Referat für Klima- und Umweltschutz auf Anforderung einen ordnungsgemäßen, den Vorgaben des vorangegangenen Förderjahres entsprechenden Verwendungsnachweis vorzulegen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern übereinstimmen.

Auf Anforderung sind alle Einnahmen- und Ausgabenbelege/Kassenbücher sowie die sonstigen Buchhaltungsunterlagen einzureichen. Beim Kassenbuch (Auflistung aller Buchungsvorgänge) müssen Datum, Zahlungsempfänger*in bzw. Einzahler*in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, insbesondere

- das Datum,

- die laufende Belegnummer,
- Einzahler*in bzw. Zahlungsempfänger*in
- bei Einnahmen den Anlass der Einnahmen (z. B. Spenden, Bußgelder, Teilnehmendenbeiträge, Verkaufserlöse etc.)
- bei Ausgaben den Zahlungsgrund (z. B. die genaue Bezeichnung aller gekauften Artikel bzw. verrichteten Arbeiten),
- die Höhe des Betrages,
- den Nachweis der Bezahlung der Rechnung (Quittung bzw. Überweisungsbeleg)
- die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die für die*den Zuwendungsnehmer*in verantwortlich Zeichnenden.

Die Bücher und Originalbelege sind für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren, soweit nicht längere, gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

Der Verwendungsnachweis wird vom Referat für Klima- und Umweltschutz geprüft. Hierzu ist die Landeshauptstadt München berechtigt, Einsicht in Bücher und Belege zu nehmen und Erhebungen vor Ort bei der*dem Zuwendungsempfänger*in vorzunehmen.

22. Jahresgespräche

Im Rahmen des Qualitätsmanagements führt das Referat für Klima- und Umweltschutz Jahresgespräche mit Trägern, die mehr als ein Jahr gefördert werden. Die Gespräche dienen dazu, alle Maßnahmen fachgerecht am jeweiligen Bedarf auszurichten, zielgruppengerecht zu planen, umzusetzen, zu evaluieren und weiterzuentwickeln als auch die Vorhaben dahingehend zu begleiten, diese soweit möglich gendergerecht auszugestalten. Bei den Jahresgesprächen soll eine Gleichstellungsprüfung der geplanten Maßnahmen und des Vorhabens insgesamt stattfinden. Das Jahresgespräch soll sich an dem Leitfaden zur Durchführung von Jahresgesprächen orientieren.

Teil III: Ergänzende Verfahrensregelungen

23. Aufhebung der Bewilligung

23.1. Die Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) des Bewilligungsbescheides richtet sich nach Art. 48 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und sonstigen einschlägigen Bestimmungen unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben.

23.2. Ein Widerruf kommt – auch mit Wirkung für die Vergangenheit – insbesondere in Betracht, soweit dies gesetzlich, insbesondere in Art. 49 BayVwVfG, vorgesehen ist und/oder der Bewilligungsbescheid einen entsprechenden Vorbehalt enthält.

23.2. Ein solcher Vorbehalt ist insbesondere für den Fall in den Bescheid aufzunehmen, dass

- a) die Mittel nicht, nicht mehr oder nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind,

- b) die allgemeinen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Kriterien für die Förderung (vgl. Ziffer 4 und 5) ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben,
- c) mit der Bewilligung verbundene Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen, von der zuwendungsgebenden Dienststelle im Einzelfall zu bestimmenden Frist erfüllt werden,
- d) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- e) sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projektes ergeben,
- f) sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt,
- g) sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen),
- h) ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- i) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es im Zusammenhang mit der Förderung zur Verwirklichung von Straftatbeständen oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gekommen ist oder kommen wird, die der*dem Zuwendungsnehmer*in zuzurechnen ist.

23.3 Bei der Entscheidung über die Aufhebung einer Bewilligung sind die Grundrechte der Zuwendungsnehmer*innen (insbesondere Kunstfreiheit und Meinungsfreiheit) sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen.

24. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist von der*dem Zuwendungsempfänger*in nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmung zu erstatten.

25. Verfügungsbefugnis über bewegliche Gegenstände

Werden zur Erfüllung des Verwendungszweckes beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Landeshauptstadt München wahlweise unter Abwägung der Interessenlage der Landeshauptstadt München und der*des Zuwendungsempfänger*in

- die Abgeltung des Zeitwertes
- deren Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses bzw.
- die Übereignung an die Landeshauptstadt München oder einen Dritten verlangen.

26. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft.